Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1351

12. 05. 95

Sachgebiet 7825

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/671 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung erfordert die Änderung des Futtermittelgesetzes.

Weiter muß die Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke in nationales Recht umgesetzt werden, der zufolge Diätfuttermittel nur zu festgesetzten Verwendungszwecken in den Verkehr gebracht werden dürfen. Ferner sind hinsichtlich der futtermittelrechtlichen Terminologie einige Klarstellungen und Ergänzungen erforderlich.

B. Lösung

In das Futtermittelgesetz werden Ermächtigungen zur Festsetzung von Verwendungszwecken für Diätfuttermittel, zur Beschränkung der Verwendung von Stoffen mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen und zur Festsetzung zulässiger Abweichungen bei Angaben über die Zusammensetzung von Futtermitteln aufgenommen.

Weiter wird die Ermächtigung zur Anerkennung bestimmter Betriebe, die Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellen oder behandeln, auf alle Betriebe ausgedehnt.

Die Begriffsbestimmung „Nutztiere" wird entsprechend den Schutzzielen des Gesetzes allgemein gefaßt. Die Verkehrsfähigkeit von Diätfuttermitteln wird an bestimmte Verwendungszwecke gebunden.

Ferner werden Legaldefinitionen für „Diätfuttermittel", „Vertragsstaat" und „Drittland" festgelegt.

Die Abgabe von Heimtierfutter in Fertigpackungen an Endverbraucher wird von der Verpflichtung zur Anzeige und futtermittelrechtlichen Buchführung freigestellt.

Jeder, der im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen belastet sind, hat dies der zuständigen Behörde in bestimmten Fällen mitzuteilen.

Mehrheitliche Annahme im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entsteht durch die zusätzlichen Aufgaben ein gewisser Verwaltungsmehraufwand (Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben), der voraussichtlich im Rahmen der Zusammenlegung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung erwirtschaftet werden kann. Im übrigen sind Ermächtigungen zur Erhebung von Gebühren vorgesehen.

Dem Bund, einigen Ländern und den Gemeinden entstehen durch unmittelbar durch das Gesetz geregelte zusätzliche Überwachungsaufgaben bei der Ausfuhr bestimmter Futtermittel Kosten, die für den Bereich der Länder mit ca. 250 000 DM angegeben werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/671 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. April 1995

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter H. Carstensen (Nordstrand)	**Dr. Gerald Thalheim**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes – Drucksache 13/671 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:	Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Nr. 4 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt.	1. unverändert
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:	
„1a. Diätfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, den besonderen Ernährungsbedarf von Tieren zu decken, bei denen insbesondere Verdauungs-, Resorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind;".	
bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:	
„9. Nutztiere: Tiere von Arten, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, sowie Pferde;".	
cc) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern angefügt:	
„10. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;	
11. Drittland: Staat, der nicht Vertragsstaat ist."	
b) Absatz 3 wird gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
3. § 4 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)" ersetzt.	
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:	
„1a. Verwendungszwecke für Diätfuttermittel festzusetzen;".	
cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:	
„7a. die Verwendung von Stoffen für die Herstellung von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;".	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.	
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:	
„(3 a) Diätfuttermittel dürfen gewerbsmäßig nur zu einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 a festgesetzten Verwendungszweck in den Verkehr gebracht werden."	
d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" ersetzt.	
4. In § 5 werden	4. unverändert
a) in Absatz 4 die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und	
b) in Absatz 5 das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium"	
ersetzt.	
5. § 6 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vormischungen" die Worte „ , die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln" eingefügt.	
b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:	
„d) die Zusammensetzung und die Beschaffenheit,".	
6. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Futtermitteln" die Worte „ , ausgenommen Diätfuttermittel" eingefügt.	6. unverändert
7. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.	7. unverändert
8. § 9 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.	
bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:	
„3. vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt oder nur von Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt oder registriert sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich des Ruhens der Anerkennung zu regeln."	
b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.	
9. In § 10 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „den Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium" ersetzt.	9. unverändert
10. § 11 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)" ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheit" durch das Wort „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin" ersetzt.	
c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" gestrichen.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder eines vereidigten Handelschemikers" durch die Worte „ , eines vereidigten Handelschemikers oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Person eines Vertragsstaates" ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Forschungsinstitutes" die Worte „oder einer vergleichbaren Einrichtung eines Vertragsstaates" eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:	
„(4a) Die Bundesanstalt macht die Ausnahmegenehmigungen, ihre Verlängerung und ihr Ende im Bundesanzeiger bekannt."	
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Worte „Der Bundesminister" werden durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.	
bb) Der Schlußpunkt wird gestrichen und die Worte „sowie Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens festzulegen." angefügt.	
11. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:	11. unverändert
„§ 11 a	
(1) Die Bundesanstalt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 und deren Verlängerung Kosten (Gebühren und Auslagen).	
(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden."	
12. § 12 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Absatz 1 werden	
aa) in Satz 1 die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und	
bb) in Satz 3 das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister" durch die Worte „das Bundesministerium" ersetzt.	
13. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:	13. unverändert
„Siebter Abschnitt	
Einfuhr, Ausfuhr".	
14. § 14 wird wie folgt geändert:	14. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	a) unverändert:
„Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den im Inland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft – BGBl. 1967 II S. 2029, 2336), nicht eingeführt werden."	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:	b) unverändert:
„(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen eingeführt werden, sind spätestens bei der Einfuhr vom Einführer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen."	
c) In Absatz 3 werden	c) unverändert:
aa) im einleitenden Satzteil die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" und	
bb) in Nummer 2 die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft"	
ersetzt.	
d) In Absatz 4 werden	d) unverändert:
aa) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium", die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" und	
bb) die Worte „das Verbringen bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „die Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen"	
ersetzt.	
e) In Absatz 5 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht" durch das Wort „eingeführt" ersetzt.	e) unverändert:
f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:	f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz **6** angefügt:
„(6) Futtermittel, *die nicht den im Inland geltenden Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln entsprechen,* dürfen nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Futtermittel, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, wenn diese wieder in das betreffende Drittland ausgeführt werden."	„(6) Futtermittel dürfen nicht ausgeführt werden, **wenn sie einer durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 a festgesetzten Anforderung nicht entsprechen.** Dies gilt nicht für Futtermittel, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, wenn diese wieder in das betreffende Drittland ausgeführt werden."
15. § 15 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	
„Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr oder der Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen mit."	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.	
cc) In Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „bei der Einfuhr" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und die Worte „dem Bundesminister" durch die Worte „dem Bundesministerium" ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Er" durch das Wort „Es" ersetzt.	
16. § 16 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:	
„(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, nicht für im Inland hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind."	
b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" durch die Worte „im Inland" ersetzt.	
c) In Absatz 3 werden	
aa) die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" und	
bb) die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt" durch das Wort „ausführt"	
ersetzt.	
17. § 17 wird wie folgt geändert:	17. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:	a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:
„(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung an Endverbraucher.	(4) unverändert
(5) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß ein Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, daß es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt, hat die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten, selbst wenn die Vernichtung der Futtermittel beabsichtigt ist. Eine Unterrichtung gemäß Satz 1 darf von der *zuständigen* Behörde nicht *zum Nachteil* des Mitteilenden verwendet werden.	(5) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß ein Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, daß es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt, hat die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten, selbst wenn die Vernichtung der Futtermittel beabsichtigt ist. Eine Unterrichtung gemäß Satz 1 darf von der **dort genannten** Behörde nicht **zur strafrechtlichen Verfolgung** des Mitteilenden **oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden** verwendet werden.
(6) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Verwendung oder Vernichtung der belasteten Futtermittel nach Absatz 5 ohne Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt erfolgt.	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; in ihm werden die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.	b) unverändert
18. In § 18 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium" ersetzt.	18. unverändert
19. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:	19. § 21 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3" durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 3 a" ersetzt.	**a)** Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3" durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 3 a" ersetzt.
b) In Nummer 8 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt" durch das Wort „einführt" ersetzt.	**bb)** In Nummer 8 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt" durch das Wort „einführt" ersetzt.
c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:	**cc)** Nach Nummer 8 wird folgende Nummer **8 a** eingefügt:
„8 a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 ein Futtermittel *mit überhöhtem Gehalt an einem unerwünschten Stoff* ausführt;".	„8 a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 ein Futtermittel ausführt;".
d) In Nummer 10 werden die Worte „Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" durch das Wort „Ausfuhr" ersetzt.	**dd)** In Nummer 10 werden die Worte „Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" durch das Wort „Ausfuhr" ersetzt.
e) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:	**ee)** Nach Nummer 11 wird folgende Nummer **11 a** eingefügt:
„11 a. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;".	„11 a. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;".
f) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10" durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7 a, 9 oder 10" ersetzt.	**ff)** In Nummer 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10" durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7 a, 9 oder 10" ersetzt.
g) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2" durch die Angabe „§ 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.	**gg)** In Nummer 14 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2" durch die Angabe „§ 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „8" die Angabe „, 8 a" eingefügt.
20. Die §§ 23 und 24 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:	20. Die §§ 23 und 24 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
„§ 23	„§ 23
Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher *Bestimmungen* aus Anhängen von Richtlinien oder aus Anhängen von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.	Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher **technischer Vorschriften** aus Anhängen von Richtlinien oder aus Anhängen von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.
§ 24	§ 24
Futtermittel dürfen nach den bis zum (Einsetzen: Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes) geltenden Vorschriften des Futtermittelgesetzes noch bis zum (Einsetzen: drei Monate nach Verkündung des Änderungsgesetzes) hergestellt und bis zum (Einsetzen: sechs Monate nach Verkündung des Änderungsgesetzes) in den Verkehr gebracht werden."	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
21. In § 25 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.	21. unverändert
	Artikel 1a
	Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:
	1. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag)" durch die Worte „Europäische Gemeinschaft (EG-Vertrag)" ersetzt.
	b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „EWG-Vertrages" durch die Worte „EG-Vertrages" ersetzt.
	2. In § 28 Nr. 5, §§ 39 und 40 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte „Europäische Gemeinschaft" ersetzt.
Artikel 2	**Artikel 2**
Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Futtermittelgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Futtermittelgesetz **und das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen** in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
Artikel 3	**Artikel 3**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim

1. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/671 – wurde vom Deutschen Bundestag in der 27. Sitzung am 16. März 1995 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 27. April 1995 abschließend beraten.

2. Inhalt der Vorlage

In das Futtermittelgesetz werden Ermächtigungen zur Festsetzung von Verwendungszwecken für Diätfuttermittel, zur Beschränkung der Verwendung von Stoffen mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen und zur Festsetzung zulässiger Abweichungen bei Angaben über die Zusammensetzung von Futtermitteln aufgenommen.

Die Ermächtigung zur Anerkennung bestimmter Betriebe wird auf alle Betriebe ausgedehnt, die Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellen oder behandeln.

Die Begriffsbestimmung „Nutztiere" wird zur Konkretisierung von Schutzzielen des Gesetzes allgemein gefaßt. Ferner werden Begriffsbestimmungen für Diätfuttermittel, Vertragsstaat und Drittland festgelegt. Die Verkehrsfähigkeit von Diätfuttermitteln wird an bestimmte Verwendungszwecke gebunden.

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird die Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zugewiesen. Die Finanzierung der Arbeit der Bundesanstalt soll durch Gebühren erfolgen, wobei die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren in einer Kostenordnung und entsprechenden Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

Die durch die Wiedervereinigung obsolet gewordene Umschreibung „Verbringens in oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes" wird jeweils durch die Begriffe „Einfuhr" oder „Ausfuhr" ersetzt. Die Vorschriften über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen werden auf die Ausfuhr ausgedehnt.

Die Abgabe von Heimtierfutter in Fertigpackungen an Endverbraucher wird von der Verpflichtung zur Anzeige und der futtermittelrechtlichen Buchführung freigestellt.

Es wird eine Verpflichtung aufgenommen, derzufolge jeder, der im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen belastet sind, dieses der zuständigen Behörde in bestimmten Fällen mitzuteilen hat. Die zuständige Behörde wird verpflichtet, die sichere Verwendung oder ordnungsgemäße Entsorgung dieser Futtermittel sicherzustellen.

Ferner wird zur Vereinfachung des Rechtsetzungsverfahrens eine Ermächtigung geschaffen, verbindliche Bestimmungen aus Anhängen von Richtlinien oder von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Union ohne Zustimmung des Bundesrates durch den Erlaß von Rechtsverordnungen umzusetzen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf – Drucksache 13/671 – in seiner 11. Sitzung am 27. April 1995 beraten.

Dabei ist der Ausschuß den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen auf den Seiten 9 bis 17 der Drucksache 13/671 gefolgt und hat die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates gemachten Vorschläge der Bundesregierung übernommen.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde die Notwendigkeit der Novellierung mit den schon sehr strapazierten Umsetzungsfristen begründet.

Der von den Koalitionsfraktionen CDU/CSU und F.D.P. eingebrachte Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 13/098) wurde einstimmig angenommen, da diese Änderungen ausschließlich redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (BGBl. 1992 II S. 1253) am 1. November 1993 beinhalteten.

Die Fraktion der SPD unterstützte den Entwurf grundsätzlich, wollte jedoch durch ihren Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 13/101 Nr. 1) bewirken, daß die Zulassungsbedürftigkeit für Einzelfuttermittel, die in den Verkehr gebracht werden, im Interesse der Sicherheit am Markt erhalten bleibt. Eine Differenzierung zwischen den Einzelfuttermitteln, die zur direkten Verfütterung, und solchen, die zur Mischfutterherstellung bestimmt seien, führe zur Spaltung des Marktes für diese Produkte. Diese unterschiedliche Deklaration hinsichtlich der Wirkstoffe schränke die Tätigkeit des Binnenhandels mit Einzelfuttermitteln erheblich ein und behindere den Handel von Einzelfuttermitteln zwischen der Landhandelsstufe und den Tierhaltern.

Des weiteren beantragte die Fraktion der SPD (Ausschuß-Drucksache 13/101 Nr. 2) die Streichung des § 17 Abs. 5 mit der Begründung, daß die Verpflichtung rechtsstaatlich außerordentlich bedenklich sei, Mitbewerber bzw. Bürger bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen vorhanden sind bzw. abgegeben werden. Dies könne als eine „Aufforderung zur Denunziation" verstanden werden.

Dieser Argumentation widersprachen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. mit der Auffassung, daß die Meldepflicht zum Schutz der Tiere und auch der Gesundheit der Bevölkerung geboten sei; insoweit müßten die Behörden bei Mißständen unverzüglich informiert werden.

Beide Änderungsanträge der SPD auf Ausschuß-Drucksache 13/101, die argumentativ von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Abstimmung auch von der Gruppe der PDS unterstützt wurden, sind mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Mit zwei weiteren Änderungsanträgen von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschuß-Drucksache 13/106 wollten die Antragsteller u. a. sichergestellt wissen, daß als Grundstoffe von Futtermitteln nur solche Stoffe eingesetzt werden dürfen, die dem natürlichen Futterspektrum des jeweiligen Nutztieres entsprechen. Die Fraktion der CDU/CSU sah hingegen durch die beabsichtigte Änderung eine noch größere Unklarheit oder Unsicherheit entstehen.

Das beabsichtigte Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen und gentechnisch veränderter Pflanzen zur Herstellung von Futtermitteln sei mit EU-Recht nicht zu vereinbaren.

Die Anträge (Ausschuß-Drucksache 13/106) wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Der Gesetzentwurf wurde in der durch den angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Ausschuß-Drucksache 13/098) bewirkten Fassung, im übrigen gemäß den Vorschlägen des Bundesrates in dessen Stellungnahme, soweit die Bundesregierung diesen zugestimmt hat, unter Einbeziehung ihres Änderungsvorschlages in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 13/671 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS mehrheitlich angenommen.

4. Beschlußempfehlung

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfehle ich dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes in der durch den angenommenen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bewirkten Fassung, im übrigen gemäß den Vorschlägen des Bundesrates in dessen Stellungnahme, soweit die Bundesregierung diesen zugestimmt hat, unter Einbeziehung ihres Änderungsvorschlages in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 13/671.

Bonn, den 27. April 1995

Dr. Gerald Thalheim

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333